

## Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

Die alten Arbeitsstätten-Richtlinien galten auch nach Verabschiedung der neuen Arbeitsstätten-Verordnung weiter fort, jedoch befristet und nicht länger als sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung. Die Arbeitsstätten-Richtlinien wurden in dieser Zeit durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten - schrittweise ab 2007 ersetzt.

Die Technische Regel für Arbeitsstätten (Arbeitsstättenregeln - ASR) beschreiben Maßnahmen und praktische Durchführungshilfen und legen dar, wie die in der Arbeitsstättenverordnung gestellten Schutzziele und Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten vom Arbeitgeber erreicht werden können.

Die ASR enthalten zum Zeitpunkt der Bekanntgabe den aktuellen Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene. Sie erleichtern dem Arbeitgeber die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung nach § 3 der ArbStättV und die Festlegung der geeigneten Maßnahmen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten im Betrieb. Wendet der Arbeitgeber die ASR an, kann er davon ausgehen, dass er in Bezug auf den Anwendungsbereich der ASR die Vorgaben der ArbStättV einhält (Vermutungswirkung).

### Betrachtung am Beispiel: Fluchtwege und Notausgänge

Es heißt dazu in der Arbeitsstättenverordnung, Fluchtwege und Notausgänge müssen sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten, sowie auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen und in angemessener Form und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Hier wird auf eine Technische Regel für Arbeitsstätten verwiesen (ASR A2.3),

die seit 2007 gilt. Prinzipiell neu ist, dass dies auch für Baustellen gilt. Sie sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist. Im Punkt 8 dieser ASR A2.3 wird dies gefordert. Im Sinne dieser Verordnung sind Fluchtwege jene Verkehrswege, die von Beschäftigten zum sicheren Verlassen der Arbeitsstätte im Gefahrenfall benutzt werden müssen. Von den



baulichen Anforderungen abgesehen, auf die wir keinen Einfluss haben, sind wir schon bei der Beschilderung (wenn diese zu beleuchten sind) und bei der Sicherheitsbeleuchtung dabei.

### Sicherheitsbeleuchtung (VDE 0108-100 und Arbeitsstättenrichtlinie ASR 7/4)

Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, wenn das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte für die Beschäftigten, insbesondere bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung, nicht gewährleistet ist.

Eine Sicherheitsbeleuchtung stellt sicher, dass bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung die Beleuchtung unverzüglich, automatisch und für eine vorgegebene Zeit und in einem festgelegten Bereich zur Verfügung gestellt wird.

Sicherheitsbeleuchtung muss nicht nur bei vollständigem Ausfall der allgemeinen Stromversorgung, sondern auch bei einem örtlichen Ausfall der

allgemeinen Beleuchtung wirksam werden (Ausfall Endstromkreis). Sie soll ein sicheres Verlassen des Gebäudes gewährleisten.

In der Errichternorm VDE 0108-100 sind auch die Angaben zur Leuchtdichte und Erkennbarkeit gemacht. Der Rettungsweg muss so beleuchtet werden, dass Unfallgefahren, mangelhafte Orientierung und Panik vermieden werden.

In der nun nicht mehr gültigen Arbeitsstättenrichtlinie 7/4 gab es konkrete Aussagen zur Einrichtung, Anordnung



Beschaffenheit und Ausführung der Sicherheitsbeleuchtung. Hier war normenübergreifend alles verständlich zusammengefasst was zur Installation einer Sicherheitsbeleuchtung grundlegend zu sagen ist. Die Richtlinie ist nun auch abgelöst durch die Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.4/3 (5/2009). In dieser Regel wird nicht mehr so konkret gefasst wie es in der ASR 7/4 war.

Die Forderung nach Sicherheitsbeleuchtung für Arbeitsplätze mit besonderer Gefährdung ist definiert. Die Anforderungen und Richtwerte sind grundlegend dargelegt und sollen durch eine Gefährdungsbeurteilung zur Arbeitsstätte und den Fluchtwegen für konkrete Fälle ergänzt werden. Damit können mögliche „Schwachstellen“ individuell festgelegt werden.

Neu sind die optischen Sicherheitsleitsysteme. Man kennt sie aus Flugzeugen. In der ASR A2.3 wird festgelegt, in welchen Fällen ein solches System gefordert wird und die Ausführung

gen in der ASR A3.4/3 zu realisieren sind. Neu ist auch die Forderungen im Punkt „Betrieb, Instandhaltung und Prüfung“. Die Sicherheitsbeleuchtung und die Leitsysteme sind in regelmäßigen Abständen sachgerecht zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen, heißt es in der Richtlinie. Die Prüffristen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der Herstellerangaben.

Sicherheitsbeleuchtungen in Arbeitsstätten regeln deren VO und Technische Regeln. Es gibt aber auch Gebäude besonderer Art und Nutzung wie Schulen, Hochhäusern, Garagen, Beherbergungs- und Versammlungsstätten (Gaststätten). Hier sind die Forderungen danach in den Landesbauordnungen und deren Durchführungsbestimmungen zu finden. Auch die Prüffristen können gesetzlich geregelt sein. Man findet diese in den o. g. Verordnungen oder in der SächsTechPrüfVO.

Verschiedene Arbeitsstättenrichtlinien waren bis zum August 2010 gültig. Sie wurden in dieser Zeit durch die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ersetzt. Bis jetzt sind folgende neue Technische Regeln für Arbeitsstätten erschienen:

ASR A 1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung  
ASR A 1.7 Türen und Tore  
ASR A 2.3 Fluchtwege und Notausgänge

ASR A 3.4 Beleuchtung  
ASR A 3.5 Raumtemperatur  
ASR A 3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung  
ASR A 4.3 Erste Hilfe  
ASA R4.4 Unterkünfte

Es gab 30 Arbeitsstättenrichtlinien, 10 sind durch diese Überarbeitung und Neustrukturierung nicht mehr wirksam. Bis 2012 ist die Überarbeitungsfrist verlängert worden, so dass einige dieser alten Arbeitsstätten-Richtlinien als Orientierung für die Themen, die noch nicht überarbeitet worden sind, zur Konkretisierung der allgemeinen Schutzziele der Arbeitsstätten-Verordnung herangezogen werden sollen. (TB)